



Gemeinsam. Zukunft.
Unsere Beitragsordnung.

Beitragsordnung.

Vereinigung der Selbständigen e.V.

Vorbemerkung:

Der Jahresgrundbeitrag beträgt derzeit € 96.-.

Eine Aufnahmegebühr laut Satzung wird derzeit nicht erhoben.

Einen Unterschied zwischen den Kategorien im Vereinsleben gibt es nicht.

I. Standardmitgliedschaft

Alle Mitglieder in dieser Kategorie zahlen den vollen Jahresgrundbeitrag.

Unterteilung dieses Beitrages:

Bei Eintrittsdatum im dritten Quartal wird der Jahresgrundbeitrag für das laufende Mitgliedsjahr halbiert. Bei Eintrittsdatum im letzten Quartal wird der Jahresgrundbeitrag erst im Folgejahr erhoben. Zu dieser Gruppe zählen alle Mitglieder, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind oder in den Kategorien II, III oder IV einzuordnen sind

II. Juniormitgliedschaft

Die Mitglieder dieser Kategorie zahlen für die ersten zwei Beitragsjahre = Beitrittsjahre 25% des gültigen Jahresgrundbeitrages.

Eine Unterteilung dieses Beitrages erfolgt nicht.

Zu dieser Gruppe zählen z.B. Selbständige, die nicht länger als zwei Jahre selbständig sind bzw. solche, die eine Gründung in Planung haben.

Nach den zwei Beitragsjahren erfolgt ein automatischer Übergang in Standardmitgliedschaft.

III. Seniorsmitgliedschaft

Die Mitglieder dieser Kategorie zahlen 50% des gültigen Jahresgrundbeitrages.

Eine Unterteilung dieses Beitrages erfolgt nicht.

Zu dieser Gruppe zählen z.B. Selbständige, die einen Betrieb hatten und ihre Erfahrung im VdS einbringen und am Vereinsleben teilhaben möchten. Hintergrund könnten Betriebsübergabe sowie -abgabe oder -aufgabe sein.

IV. Austauschmitgliedschaft

Die Mitglieder dieser Kategorie zahlen keinen Jahresgrundbeitrag.

Zu dieser Gruppe zählen alle Mitglieder des Vereins VdS, bei denen der Verein VdS selbst ebenfalls Mitglied ist, wenn das betreffende Mitglied in seiner Satzung ebenfalls eine beitragsfreie Austauschmitgliedschaft für den VdS vorsieht.

V. Weitere Regelungen

Einstufung und Detailregelungen erfolgen bei Aufnahme des neuen Mitgliedes bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen.

Bei Nichterreichbarkeit des Mitgliedes per Fax wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von € 20.- pro Jahr erhoben.

Kommt das Mitglied seinen Informationspflichten gegenüber dem VdS bei Änderungen z.B. Bankverbindung, Anschrift etc. nicht rechtzeitig nach, werden ihm die auftretenden Mehrkosten berechnet.



Stand: 04.03.2004

Innen Netzwerk. Außen Wirkung.